

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000

**3758**

**Gesetz  
über das Sozialversicherungsgericht  
(Änderung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5. Das Gericht besteht aus sechs vollamtlichen Mitgliedern, sechs ordentlichen Ersatzmitgliedern sowie den ausserordentlichen Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat kann die Zahl der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder ändern. Bestand und Wahl

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder. Anstelle von vollamtlichen Mitgliedern kann er teilamtliche Mitglieder wählen. Die weiteren ordentlichen Ersatzmitglieder und die ausserordentlichen Ersatzmitglieder werden vom Gericht gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

Abs. 4 unverändert.

§ 8. Das Gesamtgericht wählt  
lit. a unverändert.

Wahlen,  
Personalrecht

b) die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder,  
c) die ausserordentlichen Ersatzmitglieder.

Abs. 2 unverändert.

§ 11. Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt. Einzelrichterliche Zuständigkeit

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **Weisung**

### **A. Allgemeines**

Mit Schreiben vom 19. November 1999 unterbreitete das Sozialversicherungsgericht der Geschäftsleitung des Kantonsrates Massnahmen zum beschleunigten Abbau der pendenten Fälle am Sozialversicherungsgericht. Insbesondere wurde vorgeschlagen, es sei die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Einzelrichters zu erhöhen, es sei dem Sozialversicherungsgericht die Kompetenz zur Bezeichnung von ausserordentlichen Ersatzmitgliedern einzuräumen und es seien zehn befristet bewilligte Sekretariatsstellen in unbefristete umzuwandeln. Die Umsetzung der beiden erstgenannten Massnahmen bedingt eine Anpassung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81). Insoweit wurde der Vorstoss des Sozialversicherungsgerichts der Direktion der Justiz und des Innern zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die nachstehend kommentierten Gesetzesänderungen entsprechen dem Willen des Sozialversicherungsgerichts.

### **B. Die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen**

#### § 5

Gemäss dem geltenden Abs. 1 dieser Bestimmung besteht das Sozialversicherungsgericht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder und die Hälfte der Ersatzmitglieder werden vom Kantonsrat, die restlichen Ersatzmitglieder vom Sozialversicherungsgericht gewählt. Für eine Erhöhung der Zahl der Richter bedarf es heute eines entsprechenden Beschlusses des Kantonsrates. Neu soll das Sozialversicherungsgericht die Kompetenz erhalten, ausserordentliche Ersatzmitglieder selbst zu bezeichnen. Dadurch wird den besonders kompetenten juristischen Sekretärinnen und Sekretären eine Aufstiegsmöglichkeit angeboten. Die aus dem Kreis des juristischen Sekretariates bestellten ausserordentlichen Ersatzmitglieder sind bereits in die Materie des Sozialversicherungsrechts eingearbeitet und mit den Abläufen innerhalb des Sozialversicherungsgerichts bestens vertraut. Dies wirkt sich günstig auf die Effizienz des Sozialversicherungsgerichts aus. Selbstverständlich können ausserordentliche Ersatzmitglieder nur im Rahmen des dem Sozialversicherungsgericht zur Verfügung stehenden Voranschlagskredits bestellt werden.

Die Schaffung der Kategorie des ausserordentlichen Ersatzrichters erfordert terminologische Anpassungen. Neu soll generell zwischen den ordentlichen Ersatzmitgliedern, je zur Hälfte vom Kantonsrat und vom Sozialversicherungsgericht gewählt, und den ausschliesslich vom Sozialversicherungsgericht bestellten ausserordentlichen Ersatzmitgliedern unterschieden werden (Abs. 1–3). Im Gegensatz zu den ordentlichen Ersatzmitgliedern werden die ausserordentlichen aber nicht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, sondern auf eine individuelle, vom Gesamtgericht festgelegte Amtszeit gewählt. Abs. 3 ist in diesem Sinne auf die ordentlichen Ersatzmitglieder zu beschränken. Hingegen soll – der heutigen Regelung für die ordentlichen Ersatzmitglieder entsprechend – auch die Entschädigung der ausserordentlichen Ersatzmitglieder durch den Kantonsrat festgelegt werden (Abs. 4). Diese Lösung bietet Gewähr für die sachlich gerechtfertigte lohnmäßige Gleichstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmitgliedern.

#### § 8

Die Bestimmung ist in terminologischer Hinsicht der neu getroffenen Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmitgliedern anzupassen (lit. b). Lit. c ist im Sinne der Kompetenz des Sozialversicherungsgerichts zur Wahl von ausserordentlichen Ersatzmitgliedern zu ergänzen (lit. c).

#### § 11

Gemäss geltendem Recht können voll- und teilamtliche Mitglieder des Gerichts als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten entscheiden, deren Streitwert Fr. 8000 nicht übersteigt (Abs. 1). Diese Streitwertgrenze soll neu auf Fr. 20 000 erhöht werden. Damit wird erreicht, dass in jährlich 200 bis 300 Fällen je zwei Richterinnen oder Richter davon entbunden werden, sich in die betreffende Materie einzuarbeiten zu müssen. Nach wie vor wird es dem Einzelrichter aber freistehen, einen Fall dem Gericht zur Behandlung in ordentlicher Besetzung zu überweisen, sofern er das aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für notwendig erachtet (Abs. 3). Die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz rechtfertigt sich im Übrigen auch mit Blick auf das Verwaltungsgericht. Seit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) können die voll- oder teilamtlichen Verwaltungsrichter Streitigkeiten bis Fr. 20 000 als Einzelrichter erledigen (§ 38 Abs. 2 VRG).

**C. Finanzielle Auswirkungen**

Das Sozialversicherungsgericht erledigte im Jahr 1999 rund 4300 Fälle. Bei Gesamtkosten von ungefähr 10 Mio. Franken ergibt sich ein Aufwand von durchschnittlich Fr. 2325 pro Fall. Gestützt auf die neu einzuräumende Kompetenz fasst das Sozialversicherungsgericht ins Auge, für jede der vier Kammern ausserordentliche Ersatzrichterinnen und -richter im Umfang von je 80 Stellenprozenten zu wählen. Auf Grund der gegenwärtigen Lohneinreihung der Richterinnen und Richter hätte das Mehrausgaben von jährlich rund Fr. 600 000 zur Folge. Von dieser Massnahme wird erwartet, dass jährlich ungefähr 400 Fälle zusätzlich erledigt werden können. Die durchschnittlichen Kosten einer Fallerledigung sinken damit auf Fr. 2253.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi